

Sehr geehrte Mandanten,

nachfolgend möchten wir Ihnen gern noch einige Hinweise zum aktuellen Steuerrecht in Bezug auf Bewirtungsaufwendungen und Reisen für Geschäftsfreunde geben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen November.

Ihr Dr. Winfried Heide und Team

Steuerrecht aktuell

BFH-Urteil zu Bewirtungsaufwendungen – Grundsätze für Bewirtungsaufwendungen

vom 18. April 2012; X R 57/09

- ein Eigenbeleg ist nicht ausreichend – für Bewirtungen in Gaststätten ist eine Rechnung erforderlich
- auf Bewirtungsrechnungen über 150,00 € muss der Steuerpflichtige als Adressat genannt sein (Name und Anschrift) – eine Kreditkartenabrechnung genügt nicht
- der Bewirtende muss als Teilnehmer genannt werden
- der Bewirtungsbeleg muss grundsätzlich vollständig mit den bewirteten Personen und dem Anlass der Bewirtung ausgefüllt sein

BFH-Urteil zu Kosten für Regattafahrt mit Geschäftsfreunde – nicht absetzbar

vom 2. August 2012; IV R 25/09

- Aufwendung für eine Regatta-Begleitfahrt mit Geschäftsfreunden sind „überflüssige und unangemessene Repräsentationen“
- keine Berufung auf VIP-Logen-Erlass des BMF – dies gilt nur für Leistungspakete bei Sport- oder Musikveranstaltungen, die aus der Eintrittskarte, der Loge und der Bewirtung bestehen
- Bedeutung geht weit über eine Regatta-Begleitfahrt hinaus – vom Abzugsverbot betroffen sein dürften auch Golf- oder Tennisturniere oder Oldtimer-Rallyes, die Unternehmer für Geschäftsfreunde veranstalten